

Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit



Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
Pfarrstr. 3, 80538 München

Competenza GmbH
Flößaustraße 24a

90763 Fürth

Ihre Nachricht
E-Mail vom
05.11.2025

Unser Aktenzeichen
AP-6154-2-V8-338/2026

Ansprechpartner/E-Mail:
Herr Dr. Nitschke
Lutz.Nitschke@lgl.bayern.de

Durchwahl und Fax:
09131/6808-4262
09131/6808-4297

Datum
27.01.2026

Vollzug der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
Anerkennung eines Fortbildungslehrganges nach Nr. 2.7 und Anlage 5 der TRGS 519 für Sachkundige nach Anlage 3 bzw. Anlage 4 der TRGS 519 für Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten (ASI-Arbeiten)

Sehr geehrter Herr Becker,
auf Ihren Antrag vom 05.11.2025 ergeht folgender

Anerkennungsbescheid

1. Der von Ihnen beantragte Online-Fortbildungslehrgang für Sachkundige nach Anlage 3 bzw. Anlage 4 der TRGS 519 für den Umgang mit Asbest und Asbestzementprodukten bei Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten (ASI-Arbeiten) wird nach Anhang I Nr. 3.7 Abs. 3 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 02. Dezember 2024 (BGBl. I S. 384), i. V. m. Anlage 5 der Technischen Regeln für Gefahrstoffe "Asbest: Abbruch-Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten" (TRGS 519), Ausgabe Januar 2014 (GMBI 2014, S. 164-201 vom 20. März 2014, zuletzt geändert und ergänzt: GMBI 2025 S. 144-145 v. 28.2.2025 [Nr.7]), antragsgemäß anerkannt.
2. Diese Anerkennung ist befristet bis zum **31.01.2029**.

Dienstszitz:
LGL
Eggenreuther Weg 43
91058 Erlangen

Diese Dienststelle schreibt Ihnen:
LGL
Pfarrstr. 3
80538 München

E-Mail und Internet
poststelle@lgl.bayern.de
www.lgl.bayern.de

Konto
Bayerische Landesbank
Kto. 1279280
BLZ 700 500 00

Telefon: 09131/6808-0
Telefax: 09131/6808-4102

U-Bahn U4, U5, Tram 16: Lehel
Tram 19: Max-Monument

Anfahrtsskizze im Internet

3. Die dem Antrag beigefügten Unterlagen sind Gegenstand dieser Anerkennung. Folgende Antragsunterlagen sind Bestandteil des Bescheides:

- Lehrgangskonzept zum digitalen Format
- Seminarprogramm / Stundenplan (getrennt für Sachkundige nach Anl. 3 und Anl. 4)
- Lehrgangsunterlagen und Vortragsfolien (unterteilt in 5 Kapitel)
- Referentenliste
- Musterteilnahmebescheinigungen (getrennt für Sachkundige nach Anl. 3 und Anl. 4)

Die Unterlagen wurden als PDF-Dateien per E-Mail übermittelt.

4. Die unter I. aufgeführten weiteren Nebenbestimmungen sind Bestandteil der Anerkennung und sind zu beachten. Die Nichtbeachtung kann eine Aberkennung der Lehrgänge zur Folge haben.

I. Nebenbestimmungen

1. Jede personelle und organisatorische Änderung ist dem Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) in der Regel spätestens sieben Tage vor Wirksamwerden schriftlich anzuzeigen.
2. Für die ordnungsgemäße Durchführung und fachliche Leitung der Lehrgänge ist der Lehrgangsträger verantwortlich.
3. Die Fortbildungslehrgänge für Sachkundige nach TRGS 519 Anlage 3 bzw. Anlage 4 sind entsprechend den Anforderungen aus den jeweiligen Anlagen inhaltlich zu gestalten und getrennt durchzuführen.
4. Online-Lehrgänge dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden.
5. Jeder Lehrgang ist dem örtlich zuständigen Gewerbeaufsichtsamt spätestens einen Monat vor Lehrgangsbeginn unter Angabe des Zeitplans und Beifügung des Referentenverzeichnisses sowie einer Kopie dieses Bescheides schriftlich, auch elektronisch möglich, anzuzeigen.
6. Die Lehrgänge sind in Seminarform durchzuführen. Die in der Anlage 5 der TRGS 519 genannte Anzahl der Lehrgangsteilnehmer und Lehrgangsteilnehmerinnen darf nicht überschritten werden. Ausnahmen sind beim örtlich zuständigen Gewerbeaufsichtsamt zu beantragen.
7. Zur Teilnahme am Lehrgang kann nur zugelassen werden, wer einen Sachkundenachweis nach TRGS 519 Anlage 3 bzw. Anlage 4A, B oder C besitzt. Sofern dem Lehrgangsträger der gültige Sachkundenachweis aufgrund Nebenbestimmung Nr. 12 nicht bereits vorliegt, ist ihm dieser als beglaubigte Kopie zu übermitteln. Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen haben ihre Identität durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises (z. B. Personalausweis) nachzuweisen.
8. Die Lehrgangsdauer muss mindestens acht Lerneinheiten (LE) à 45 Min. betragen.
9. Die vom Lehrgangsträger gestellten Referenten oder Referentinnen müssen fachkundig auf ihrem Fachgebiet sein. Zusätzlich muss mindestens eine weitere Person insbesondere als Ansprechpartner bei technischen Problemen und zur Anwesenheitskontrolle der Teilnehmer während des Lehrgangs gestellt werden.

10. Den Lehrgangsteilnehmern und Lehrgangsteilnehmerinnen sind vor Lehrgangsbeginn ausführliche Unterlagen zu den einzelnen Lehrinhalten als Arbeitsunterlagen digital oder gedruckt zur Verfügung zu stellen. Die Unterlagen müssen dem jeweils neuesten Stand der Rechtsvorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
11. Einem Vertreter oder einer Vertreterin des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) ist die Möglichkeit zu geben, jederzeit ohne vorherige Anmeldung kostenlos an den Lehrgängen teilzunehmen. Zu diesem Zweck sind dem LGL die Zugangsdaten jedes Lehrgangs zu übermitteln.
12. Während des Lehrgangs ist eine Teilnehmer- und Anwesenheitsliste zu führen, die sechs Jahre vom Lehrgangsträger aufzubewahren ist. Eine Kopie der gültigen Sachkundenachweise muss der Anwesenheitsliste beigefügt und gemeinsam aufbewahrt werden.
13. Die Anwesenheit der Teilnehmer ist fortlaufend durch ein interaktives Konzept (z. B. Zwischenfragen, Gruppenarbeit, etc.) sicher zu stellen.
14. Die Teilnehmer müssen jederzeit die Möglichkeit haben, während des Online-Lehrganges Fragen zu stellen.
15. Über die Teilnahme am Lehrgang ist den Teilnehmern und Teilnehmerinnen vom Lehrgangsträger eine Bescheinigung zu erteilen. Die Bescheinigung darf nicht erstellt werden, wenn die Fehlzeiten 10 % der Lehrgangsdauer überschreiten. Diese Bescheinigung ist von einem Vertreter oder einer Vertreterin des Lehrgangsträgers zu unterzeichnen.

Die Bescheinigung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name des Lehrgangsträgers
- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort des Teilnehmers oder der Teilnehmerin
- Art und Bezeichnung des Fortbildungslehrgangs
- Datum des Lehrgangs

Aus der Bescheinigung müssen sowohl die Sachkunde des Teilnehmers bzw. der Teilnehmerin als auch der Zeitpunkt, bis zu dem sich die Geltungsdauer der Sachkunde durch den Besuch des behördlich anerkannten Fortbildungslehrganges verlängert, eindeutig erkennbar sein.

In die Bescheinigung ist folgender Satz aufzunehmen:

„Der Lehrgang ist zum Erhalt der Sachkunde vom Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) als Fortbildungslehrgang nach Anhang I Nr. 2 Ziffer 2.4.2 Abs. 3 der Gefahrstoffverordnung mit Bescheid vom **27.01.2026**, **Az. AP-6154-2-V8-338/2026**, staatlich anerkannt.“

16. Bei Verlust der Teilnahmebescheinigung kann eine Zweitschrift ausgestellt werden. Die Zweitschrift der Bescheinigung ist als solche zu kennzeichnen und nur nach Kontrolle der Anwesenheitsliste nach den Vorgaben der Nr. 11 vom Lehrgangsträger auszustellen. Die Zweitschrift ist von einem Vertreter oder Vertreterin des Lehrgangsträgers zu unterzeichnen.
17. Eine Teilnehmerliste mit Namen, Vornamen, Geburtsdaten, Anschrift, Betrieb und Ausstellungsdatum ist zu erstellen und von einem Vertreter oder einer Vertreterin des Lehrgangsträgers zu unterzeichnen. Eine Kopie, auch möglich als Scan, ist dem örtlich zuständigen Gewerbeaufsichtsamt nach Lehrgangsabschluss zu übersenden.

18. Der Lehrgangsträger ist verpflichtet, sich über Änderungen in den Rechtsgrundlagen und technischen Regelwerken zu informieren, die Lehrgangsunterlagen entsprechend anzupassen und die überarbeiteten Unterlagen dem Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit zu übersenden.
19. Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn gegen einzelne Nebenbestimmungen des Bescheids verstoßen wird oder sich die Vorschriften für Tätigkeiten mit Asbest wesentlich ändern.

II. Begründung

Mit Antrag vom 05.11.2025 wurde die Anerkennung von Lehrgängen gemäß Nr. 2.7 in Verbindung mit Anlage 5 der TRGS 519 beantragt.

Dem Antrag konnte entsprochen werden, da mit den eingereichten Unterlagen ein geeignetes Lehrgangskonzept vorgelegt wurde sowie fachkundige Referenten benannt wurden. Das vorgelegte Lehrprogramm entspricht den Anforderungen der Anlage 5 der TRGS 519.

Die Nebenbestimmungen sind zur ordnungsgemäßen Durchführung des Lehrgangs nach Maßgabe der TRGS 519 erforderlich. Die TRGS geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen wieder.

Das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit ist nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZustV-GA) vom 09. Dezember 2014 (GVBl. S. 555, BayRS 805-2-A/U), die zuletzt durch §§ 1 bis 10 der Verordnung vom 25. November 2025 (GVBl. S. 580) geändert worden ist, in Verbindung mit Nummer 18.3 der Anlage zu dieser Verordnung örtlich und sachlich zuständig.

IV. Verwaltungsgebühr

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus der Ihnen gesondert zugehenden Kostenrechnung.

Rechtsgrundlage für die Kostenentscheidung und Gebührenfestsetzung sind Art. 1 Abs. 1, Art. 2, 5, 6 des Kostengesetzes - KG - vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, i. V. m. Tarif-Nr. 7.II.9/2.8.1 (Anerkennung von Sachkunde- und Fortbildungslehrgängen nach Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 3 der GefStoffV, 150 bis 2000 € je Lehrgangsart) des Kostenverzeichnisses - KVz - vom 12. Oktober 2001 (GVBl. S. 766, BayRS 2013-1-2-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 13. Mai 2025 (GVBl. S. 139) geändert worden ist, und Art. 10 KG.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, erhoben werden.

Für Klageeinreichung stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach
Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

• Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Folgende Möglichkeit steht hierfür zur Verfügung:

- Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP). Das EGVP wird unter www.egvp.de in Form eines Programmes zum kostenlosen Download bereitgestellt.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen ist der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (*GVBl. S. 390*) wurde das Widerspruchsverfahren bis auf die Ausnahmen des Art. 15 Abs. 1 AGVwGO abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Im Auftrag



Dipl.-Chem. Dr. Lutz Nitschke
Oberregierungsrat

